

§ 36 e

Feststellung von Familiennamen

(1) Ist der Familienname eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik zweifelhaft, so kann das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes den Namen auf Antrag mit allgemein bindender Wirkung feststellen.

(2) Für die Antragstellung gilt § 36 d Abs. 4 entsprechend.“

§ 16

§ 39 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter des Standesamtes kann eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern auf Grund von Ermittlungen ohne Vorlage von Personenstandsurkunden berichtigen, wenn es sich um offensichtliche Schreibfehler handelt. Das trifft nicht für die Berichtigung von Vornamen zu.“

§ 17

Das Personenstandsgesetz wird durch § 43 a wie folgt ergänzt:

„§ 43 a

Die in den §§ 37 bis 43 enthaltenen Festlegungen für den Leiter des Standesamtes gelten für den Leiter der Urkundenstelle entsprechend.“

§ 18

Abschnitt X des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„X.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 44

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 11, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 27 und § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 verstößt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).“

§ 19

Die im Personenstandsgesetz enthaltene Bezeichnung „Beauftragter für Personenstandswesen“ wird durch „Leiter des Standesamtes“ ersetzt. An Stelle der Bezeichnung „Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten“ tritt die Bezeichnung „zuständiges Fachorgan des Rates des Bezirkes“ und an Stelle „Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten“ die Bezeichnung „zuständiges Fachorgan des Rates des Kreises“.

§ 20

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Neufassung des Personenstandsgesetzes im Gesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei die Paragraphenfolge und Bezeichnungen ändern.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1957 zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. I S. 77);
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1962 zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. II S. 35);
- c) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1962 zum Gesetz über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) (GBl. II S. 474).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**